



28.10.2015

Totalrevision der Verordnung über die elektromagnetische Verträglichkeit (VEMV)

Erläuternder Bericht

1. Ausgangslage

Die Verordnung vom 18. November 2009¹ ist am 1. Januar 2010 in Kraft getreten. Sie gilt für elektrische Geräte und ortsfeste elektrische Anlagen, die elektromagnetische Störungen verursachen können oder durch elektromagnetische Störungen beeinträchtigt werden können. Darin geregelt werden das Inverkehrbringen von Geräten und die Inbetriebnahme von ortsfesten Anlagen sowie die Kontrolle. Ausserdem enthält sie Regeln über die Anerkennung von Prüf- und Konformitätsbewertungsstellen. Diese Verordnung stellt die Umsetzung der Richtlinie 2004/108/EG² des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit ins schweizerische Recht dar. Durch die Übernahme der Vorschriften dieser Richtlinie können die in der Schweiz anwendbaren Regeln im Sinne des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft zur gegenseitigen Anerkennung der Konformitätsbewertung (MRA)³ als den europäischen Rechtsvorschriften gleichwertig betrachtet werden, insbesondere das Kapitel, das den elektrischen Geräten gewidmet ist.

Die Richtlinie 2004/108/EG wird auf den 20. April 2016 aufgehoben und durch die Richtlinie 2014/30/EU⁴ zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit (Neufassung) ersetzt. Damit die Gleichwertigkeit mit den EU-Rechtsvorschriften weiterhin anerkannt wird, muss die VEMV an die neue Richtlinie angepasst werden.

2. Anpassung der VEMV an die Richtlinie 2014/30/EU

2.1 Der neue Rechtsrahmen (NLF) für die Vermarktung von Produkten

Zwanzig Jahre nach der Einführung des sogenannten "New Approach"-Konzepts, das massgebend zur Verwirklichung des freien Warenverkehrs im EU-Binnenmarkt beigetragen hat, musste festgestellt werden, dass die Umsetzung und Durchführung der auf diesem neuen Konzept basierenden Gesetzgebung verbessert werden könnten. Dies, weil das Regelungsumfeld immer komplexer geworden ist und für ein Produkt häufig mehrere Rechtsvorschriften gleichzeitig anwendbar sind. Sind diese Rechtsvorschriften noch dazu verschiedenartig, wird es sowohl für die Wirtschaftsakteurinnen als auch für die Behörden immer schwieriger, diese korrekt anzuwenden. Um solche horizontale Schwierigkeiten zu beheben, trat

¹ SR 734.5

² Richtlinie 2004/108/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit und zur Aufhebung der Richtlinie 89/336/EWG, ABl. Nr. L 390 vom 31.12.2004, S. 24

³ SR 0.946.526.81

⁴ Richtlinie 2014/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit (Neufassung), ABl. Nr. L 96 vom 29.03.2014, S. 79

am 1. Januar 2010 in der EU der neue Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten (sogenannter "New Legislative Framework", NLF)⁵ in Kraft. Ziel und Zweck des NLF ist es, die Wirksamkeit der Unionsvorschriften zur Produktsicherheit zu verbessern, die Mechanismen für ihre Umsetzung zu stärken und für mehr Kohärenz in den jeweiligen Wirtschaftssektoren zu sorgen.

Der NLF legt grundsätzliche Anforderungen an die Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen und an die Marktüberwachung fest. Er sorgt zudem für eine einheitliche Gesetzgebung (z. B. harmonisierte Definitionen) und gleiche Wettbewerbsbedingungen unter den Wirtschaftsakteurinnen (einheitliche Rechte und Pflichten). Die gesamte Produktgesetzgebung der EU muss an diesen neuen Rechtsrahmen angepasst werden. Acht EU-Richtlinien wurden bereits zusammen in einem sogenannten "Alignment Package" revidiert und werden am 20. April 2016 in Kraft treten (siehe Tabelle Punkt 2.3).

Die wichtigsten Anpassungen betreffen die Definitionen, die Pflichten der Wirtschaftsakteurinnen, die Anforderungen an die Konformitätsbewertungsstellen und die grundlegenden Prinzipien der Marktüberwachung.

Der NLF führt vereinheitlichte Legaldefinitionen ein. Diese zentralen Begriffe waren unter dem "New Approach" in den einzelnen sektoriellen europäischen Richtlinien unterschiedlich definiert. Neu wird derselbe Begriff im ganzen EU-Binnenmarkt immer dieselbe Bedeutung haben.

Neu festgelegt werden auch die Pflichten der verschiedenen Wirtschaftsakteurinnen. Von diesen wird erwartet, dass sie verantwortungsvoll und in voller Übereinstimmung mit den geltenden rechtlichen Anforderungen handeln, wenn sie Produkte in Verkehr bringen oder auf dem Markt bereitstellen. Den verschiedenen Wirtschaftsakteurinnen werden deshalb je nach ihrer Rolle im Liefer- und Vertriebsprozess verschiedene Rechte und Pflichten zugewiesen.

Durch den NLF werden zudem neue Anforderungen an die Konformitätsbewertungsstellen festgelegt, damit ein einheitliches Qualitätsniveau bei der Durchführung der Konformitätsbewertungen gewährleistet ist.

Schliesslich definiert der NLF im Bereich der Marktüberwachung auf horizontaler Ebene die Grundanforderungen an die Mitgliedstaaten. Wie bisher verfügen diese über die Befugnisse und gegebenenfalls über die Mittel, um gefährliche oder nichtkonforme Produkte vom Markt zu nehmen oder zu vernichten. Diese Schutzklauseln finden – wie auch die Vorschriften über die Kontrolle von Produkten aus Drittländern – ihre Grundlage aber neu im NLF. Letzterer sieht auch die Einführung neuer Kommunikationsmechanismen vor, um die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden sowie zwischen den Behörden und der Kommission zu verbessern.

2.2 Konsequenzen für die Schweiz

Das Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse (THG)⁶ sieht in Artikel 4 Absatz 2 vor, dass die technischen Vorschriften auf diejenigen der wichtigsten Handelspartner der Schweiz abzustimmen sind, und überträgt dem Bundesrat in Artikel 14 die Kompetenz, internationale Abkommen zur Beseitigung oder zum Abbau von technischen Handelshemmnissen abzuschliessen. Das MRA Schweiz-EU umfasst zwanzig Produktesektoren und deren gleichwertige Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Produkte, die in den Anwendungsbereich des MRA fallen, können nach nur einer einzigen Konformitätsbewertung (Prüfung, Zertifizierung, Inspektion), die durch eine nach dem Abkommen anerkannte Konformitätsbewertungsstelle durchgeführt wurde, auf dem schweizerischen sowie auf dem EU-Markt in Verkehr gebracht werden.

⁵ Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und der Beschluss Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten

⁶ SR 946.51

Die acht Richtlinien des "Alignment Package" fallen in den Anwendungsbereich des MRA. Um die Gleichwertigkeit zwischen der europäischen und der schweizerischen Gesetzgebung auch nach dem 20. April 2016 gewährleisten zu können, müssen die entsprechenden schweizerischen Verordnungen rechtzeitig angepasst und die entsprechenden Kapitel des MRA Schweiz-EU durch Beschluss des Gemischten Ausschusses überprüft werden. Bis zum Inkrafttreten der EU-Richtlinien müssen weiter alle im Rahmen des MRA anerkannten Konformitätsbewertungsstellen bei der EU-Kommission erneut notifiziert werden.

2.3 Betroffene Verordnungen

Von der Anpassung betroffen sind folgende neun Sektorenverordnungen (der Einfachheit halber werden nur die neuen Richtlinien erwähnt, die aus der Anpassung hervorgehen):

Verordnung	Richtlinie	MRA-Kapitel	Zuständiges Amt
Verordnung über die Sicherheit von einfachen Druckbehältern (SR 819.122)	2014/29/EU	6, Druckgeräte	SECO/ABPS
Verordnung über die Sicherheit von Druckgeräten (SR 819.121)	2014/29/EU	6, Druckgeräte	SECO/ABPS
Verordnung über Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (SR 734.6)	2014/34/EU	8, Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen	BFE
Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse (SR 734.26)	2014/35/EU	9, Elektrische Betriebsmittel und elektromagnetische Verträglichkeit	BFE
Verordnung über die elektromagnetische Verträglichkeit (SR 734.5)	2014/30/EU	9, Elektrische Betriebsmittel und elektromagnetische Verträglichkeit	BAKOM
Messmittelverordnung (SR 941.210)	2014/32/EU	11, Messgeräte und Fertigpackungen	METAS
Verordnung des EJPD über nicht-selbsttätige Waagen (SR 941.213)	2014/31/EU	11, Messgeräte und Fertigpackungen	METAS
Verordnung über die Sicherheit von Aufzügen (SR 819.13)	2014/33/EU	17, Aufzüge	SECO/ABPS
Verordnung über explosionsgefährliche Stoffe (SR 941.411)	2014/28/EU	20, Explosivstoffe für zivile Zwecke	FEDPOL

3. Wichtigste Änderungen der VEMV

Zwei Arten der Pflichten für die Wirtschaftsakteurinnen sind neu: einerseits die Pflichten bei der Feststellung einer Nichtkonformität (Art. 18 und 19) und andererseits jene im Bereich der Rückverfolgbarkeit (Art. 16).

Beim Konformitätsbewertungsverfahren durch eine Konformitätsbewertungsstelle (Anhang 3) hat diese ebenfalls neue Verfolgungs- und Informationspflichten. Bei diesem im Übrigen freiwilligen Verfahren hat die Herstellerin die Pflicht, die hinzugezogene Stelle über jede Änderung an ihrem Betriebsmittel zu informieren.

Weitere Änderungen der EMV-Richtlinie, die nicht im vorliegenden VEMV-Entwurf zu finden sind: Die Bestimmungen über die Bezeichnung von Konformitätsbewertungsstellen und ihre Pflichten sind seit 2012 in der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung (AkkBV)⁷ enthalten.

⁷ SR 946.512

4. Erläuterungen zu den Bestimmungen

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1: Gegenstand

Der Geltungsbereich der Verordnung bleibt unverändert. Die Verordnung gilt immer noch für die elektromagnetische Verträglichkeit von elektrischen Betriebsmitteln sowie ihre Vermarktung, Nutzung und Kontrolle. Ausserdem regelt sie die Anerkennung von Prüf- und Konformitätsbewertungsstellen.

Art. 2: Begriffe

Mit "Betriebsmittel" wird ein neuer Begriff eingeführt, der von der europäischen Richtlinie übernommen wird. Dieser umfasst gleichzeitig die Geräte und die ortsfesten Anlagen (Bst. a).

Auch andere Definitionen werden formell leicht angepasst (Bst. b, c, d, g, j), und es werden neue hinzugefügt, immer in Übereinstimmung mit den Begriffen in der europäischen Richtlinie: die Wirtschaftsakteurinnen (Herstellerin, bevollmächtigte Person, Importeurin und Händlerin; Bst. k bis o), die Störfestigkeit (Bst. e) und das Konformitätskennzeichen (Bst. p). Neu eingeführt wurde zudem die Definition der Begriffe "Anbieten" (Bst. f) und "Inbetriebnahme" (Bst. i), die jenen für die Fernmeldeanlagen entsprechen. Da die Wirtschaftsakteurinnen, die ein einem dieser beiden Bereiche tätig sind, es oft auch im anderen Sektor sind und das BAKOM sowohl bei der VEMV als auch der Verordnung über Fernmeldeanlagen (FAV⁸) die Vollzugsbehörde ist, ist ein Parallelismus zwischen diesen beiden Bereichen sinnvoll.

Der Begriff "Inverkehrbringen" der heutigen Verordnung wird durch "Bereitstellung auf dem Markt" (Bst. g) ersetzt, also jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Geräts. Dieser Begriff umfasst jede Bereitstellung auf dem Markt – die erste wie auch alle folgenden. Der Begriff "Inverkehrbringen" wird auch weiterhin verwendet. Gemeint ist damit allerdings wie in der EU die erste Bereitstellung auf dem Markt (Bst. h), die typischerweise durch die Schweizer Herstellerinnen oder Importeurinnen und nicht durch die Händlerinnen erfolgt. Diese Definition entspricht jener der Richtlinie, aber mit einem Unterschied: Die Bereitstellung auf dem Schweizer Markt umfasst auch jede Abgabe eines neuen Geräts ausserhalb einer gewerblichen Tätigkeit. So fallen Gelegenheitshändlerinnen und -händler auf Websites wie ricardo.ch oder tutti.ch, über die eine gewisse Anzahl an Geräten mit Störungspotenzial auf den Schweizer Markt gelangen, in den Geltungsbereich der Verordnung, während sie von jenem der EMV-Richtlinie ausgeschlossen sind (vgl. "Blue Guide"⁹, S. 20). Der Geltungsbereich dieser neuen Definition entspricht jenem der derzeitigen Definition, die sich in der Praxis bewährt hat. Da es sich um einen innerhalb der EU nicht harmonisierten Bereich handelt, ist eine nationale Regelung möglich, ohne dass dieser Unterschied zu Problemen in Bezug auf die Anerkennung der Gleichwertigkeit der Schweizer und der EU-Gesetzgebung führen dürfte.

Um alle Fälle abzudecken, ist der Import von Betriebsmitteln für den Schweizer Markt dem Inverkehrbringen (Abs. 2) gleichzusetzen. Das Anbieten eines Betriebsmittels (Abs. 3) ist der Bereitstellung auf dem Markt (vgl. Art. 3 Bst. d Ziff. 4 THG) gleichzusetzen.

Der Import eines gebrauchten Geräts ist dem Inverkehrbringen eines neuen Geräts gleichzusetzen, unter der Bedingung, dass noch kein neues, identisches Gerät auf dem Schweizer Markt in Verkehr gebracht wurde (Abs. 4).

Die Bezeichnung einer Wirtschaftsakteurin kann sich ändern, wenn ein Betriebsmittel unter ihrem Namen oder ihrer Handelsmarke verkauft wird (Bst. a) oder sie es verändert (Bst. b). In diesen Fällen erhält eine Importeurin oder eine Händlerin den Status der Herstellerin mit den damit verbundenen weitgehenden Pflichten (Abs. 5).

⁸ SR 784.101.2

⁹ verfügbar unter <http://ec.europa.eu/DocsRoom/documents/12661?locale=de>

Da bei der Reparatur eines Betriebsmittels bestimmte Regeln zu beachten sind (vgl. Art. 21 Abs. 4), ist sie der Nutzung gleichzusetzen (Abs. 6).

Art. 3: Ausnahmen

Neu gilt diese Verordnung nicht mehr für massgefertigte Erprobungsmodule, die von Fachleuten ausschliesslich in Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen und für solche Zwecke verwendet werden (kumulative Bedingungen). Für alle anderen elektrischen Geräte, die elektromagnetische Felder erzeugen, gibt es keine Änderung.

Art. 4: Grundlegende Anforderungen

Diese wurden nicht geändert, die Formulierung wurde jedoch angepasst: Ein Betriebsmittel darf keinen zu hohen Pegel an Störungen (elektromagnetische Emissionen) verursachen und muss fähig sein, auch bei gewissen Störungen zu funktionieren (Störfestigkeit).

Die derzeit geltenden Absätze 2 und 3 betreffen ortsfeste Anlagen und wurden in das 3. Kapitel verschoben.

Art. 5: Technische Normen

Dieser Artikel wurde nicht geändert. Das BAKOM bezeichnet damit wie bisher die technischen Normen, die geeignet sind, die grundlegenden Anforderungen dieser Verordnung zu erfüllen (Prinzip des "New Approach"). Neu wurde präzisiert, dass das BAKOM diese Normen auch selber schaffen kann.

Art. 6: Erfüllung der grundlegenden Anforderungen

Das Prinzip bleibt gleich, auch wenn die Formulierung angepasst wurde: Bei den nach den bezeichneten Normen hergestellten Betriebsmitteln (in der Europäischen Union: die harmonisierten Normen) wird die Konformität mit den wesentlichen Anforderungen dieser Normen vermutet. Es ist anzumerken, dass die Anwendung von harmonisierten Normen nicht zwingend ist.

Wie dies bereits heute der Fall ist, legt das BAKOM bei einer Änderung der Normen das Ende der Gültigkeit der vorangehenden Fassung basierend auf den Mitteilungen der Europäischen Kommission fest.

Art. 7: Prüf- und Konformitätsbewertungsstellen

Die Bestimmung hat keine materielle Änderung erfahren; Absatz 2 wurde jedoch umformuliert, um den Wortlaut an die entsprechende Bestimmung in der Verordnung über Fernmeldeanlagen¹⁰ anzugleichen.

2. Kapitel: Bereitstellung von neuen Geräten auf dem Markt

1. Abschnitt: Allgemeine Voraussetzungen

Art. 8

Wie bisher dürfen die Geräte nur auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn sie den auf sie anwendbaren Bestimmungen dieser Verordnung genügen. Diese Anforderung gilt für alle Wirtschaftsakteurinnen. Ihre Pflichten unterscheiden sich je nach ihrer Rolle in der Lieferkette.

Es ist zu beachten, dass bei diesem Erfordernis der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen davon ausgegangen wird, dass die Geräte ordnungsgemäss installiert und gewartet sowie nach der bestimmungsgemässen Verwendung der Herstellerin benutzt werden. In der Tat ist es nicht möglich, von der Herstellerin zu verlangen, dass sie die Konformität dieser Geräte in allen Fällen garantiert, wie beispielsweise wenn sie falsch installiert oder gewartet oder für eine andere als die bestimmungsgemässe Verwendung benutzt werden. Die Konformitätskontrolle, die von der Aufsichtsbehörde durchgeführt wird, stützt sich auf die Angaben der Herstellerin.

¹⁰ SR 784.101.2

2. Abschnitt: Geräte

Art. 9: Konformitätsbewertungsverfahren

Wie bisher hat die Herstellerin die Wahl zwischen zwei Konformitätsbewertungsverfahren:

- interne Fertigungskontrolle (Anhang 2); und
- Baumusterprüfung mit anschliessender Prüfung der Konformität mit der Bauart auf der Grundlage einer internen Fertigungskontrolle (Anhang 3).

Während das erste Verfahren nur leicht geändert wurde, wurde das zweite vollständig überarbeitet und bezieht eine Konformitätsbewertungsstelle mit ein. Für Details wird auf die Erläuterungen zu den entsprechenden Anhängen verwiesen. Mit dem Verfahren nach Anhang 3 kann die Konformität einiger Aspekte der grundlegenden Anforderungen aufgezeigt werden, die restlichen Aspekte müssen dann mit dem Verfahren nach Anhang 2 abgedeckt werden.

Art. 10: Technische Unterlagen

Der Zweck der technischen Unterlagen ist nun klar definiert: Diese Unterlagen müssen die Bewertung der Konformität des Geräts mit den grundlegenden Anforderungen ermöglichen (Abs. 1 Bst. a) und den Nachweis der Konformität des Geräts mit den genannten Anforderungen erbringen (Abs. 1 Bst. b). Neu werden der Zeitpunkt der Erstellung und die Aktualisierung der Unterlagen präzisiert (Abs. 1) und die Punkte aufgeführt, die die Herstellerin dabei berücksichtigen muss (Abs. 2 und 3).

Der Inhalt wurde vervollständigt, um ihn an die anderen sektoriellen Gesetzgebungen anzupassen. Die Unterlagen müssen nun mindestens Entwürfe und Fertigungszeichnungen (inkl. die für das Verständnis notwendigen Erläuterungen), die Liste der bezeichneten angewandten Normen und die Ergebnisse der Konstruktionsberechnungen und Prüfungen enthalten. Die Prüfberichte entsprechen dem heute verlangten Nachweis der Konformität.

Die Erklärung der Konformitätsbewertungsstelle, dass das Gerät mit den grundlegenden Anforderungen übereinstimmt (Verfahren zur Prüfung durch die Konformitätsbewertungsstelle, heutiger Anhang 2), muss nicht mehr zwingend in die technischen Unterlagen aufgenommen werden.

Die Regelung zur Sprache der technischen Unterlagen wurde neu formuliert. Die Amtssprachen oder Englisch sind nicht mehr obligatorisch: Es kann eine andere Sprache verwendet werden, wenn das BAKOM sie versteht. Ist dies nicht der Fall, kann die teilweise oder vollständige Übersetzung der Unterlagen verlangt werden.

Art. 11: Konformitätserklärung

Die wichtigste Änderung besteht in der Definition des Inhalts der Konformitätserklärung, die in Anhang 4 zu finden ist.

Art. 12: Aufbewahrung von Konformitätserklärung und technischen Unterlagen

Die beiden Änderungen im Vergleich zu der aktuellen Bestimmung sind erstens das Datum, ab dem die Aufbewahrungsfrist (10 Jahre, unverändert) läuft, und zweitens die Beschränkung der Personen, die dieser Pflicht unterstehen (die Händlerinnen sind davon ausgenommen).

Art. 13: Konformitätskennzeichen, Informationen zur Identifizierung und Rückverfolgbarkeit

Die wichtigste Änderung betrifft die Einführung eines schweizerischen Konformitätskennzeichens "CH", das Konformitätskennzeichen "CE" ist ebenfalls zugelassen (vgl. Anhang 1), sowie die Regeln zu dessen Anbringung (es muss insbesondere sichtbar, leserlich und dauerhaft sein; siehe auch der Kommentar zu Anhang 1). Diese Änderung sollte kein Problem darstellen, da die überwiegende Mehrheit der Geräte bereits das Konformitätskennzeichen "CE" trägt, das, wie oben angegeben, auch zugelassen sein wird. Es ist hervorzuheben, dass die Wahl des Konformitätskennzeichens Auswirkungen auf die auszustellende Konformitätserklärung hat: Wird das Konformitätskennzeichen "CE" benutzt, so muss die Konformitätserklärung nach dem europäischen Modell (vgl. Anhang 4) ausgestellt werden.

Es wird ausserdem präzisiert, dass die Informationen zur Identifizierung, die grundsätzlich auf dem Gerät angebracht werden müssen, auch auf der Verpackung oder in einem Begleitdokument des Geräts angegeben werden können, wenn das Gerät zu klein ist oder seine Art die Anbringung nicht zulässt (z. B. bei medizinischen Implantaten).

Was die Informationen zur Rückverfolgbarkeit betrifft, muss neu die Postadresse der Herstellerin auf dem Gerät oder, wenn dies nicht möglich ist, auf der Verpackung oder in einem Begleitdokument des Geräts angegeben sein. Wenn die Herstellerin nicht in der Schweiz ansässig ist, gilt dieselbe Pflicht für die Importeurin. Schliesslich wurde präzisiert, dass es sich um eine Postadresse handeln muss.

Art. 14: Weitere Informationen

An dieser Bestimmung wurden lediglich formelle Änderungen vorgenommen. Ausserdem wurde präzisiert, dass die Informationen für die Endnutzerinnen und Endnutzer verständlich verfasst werden müssen.

3. Abschnitt: Für den Einbau in eine bestimmte ortsfeste Anlage bestimmte Geräte

Art. 15

Die für diese Geräte anwendbaren Regeln wurden verdeutlicht. Die im Handel erhältlichen Geräte, die in eine ortsfeste Anlage eingebaut werden sollen (z. B. die verschiedenen Teile einer Photovoltaikanlage), unterliegen der gleichen Regelung wie elektrische Geräte. Die Geräte jedoch, die dazu bestimmt sind, in eine bestimmte ortsfeste Anlage eingebaut zu werden (ein Typ einer ortsfesten Anlage) und die nicht auf dem Markt verfügbar sind, sind von den meisten auf elektrische Geräte anwendbaren Bestimmungen ausgenommen, insbesondere von den grundlegenden Anforderungen. Nur die ortsfeste Anlage muss nach der Montage die grundlegenden Anforderungen sowie die anderen anwendbaren Bestimmungen einhalten.

4. Abschnitt: Allgemeine Pflichten der Wirtschaftsakteurinnen

Die meisten Pflichten der verschiedenen Wirtschaftsakteurinnen sind bereits in den entsprechenden thematischen Bestimmungen aufgeführt (Konformitätsbewertungsverfahren, technische Unterlagen, Konformitätserklärung usw.). Um Wiederholungen und das Risiko mangelnder Kohärenz innerhalb der Verordnung zu vermeiden, werden in diesem Abschnitt nur die Pflichten definiert, die in keiner der anderen Bestimmungen aufgeführt sind. Es wurde beschlossen, nicht alle Pflichten der verschiedenen Wirtschaftsakteurinnen in dieser Verordnung zu wiederholen bzw. zusammenzufassen, wie dies in der europäischen Richtlinie der Fall ist. Eine solche Zusammenfassung wird den Wirtschaftsakteurinnen hingegen in Form der neuen Hilfsmittel / Leitfäden zur Verfügung gestellt, die das BAKOM auf seiner Website veröffentlichen wird.

Generell werden die Pflichten der Wirtschaftsakteurinnen direkt vom NLF abgeleitet und entsprechen grösstenteils den heutigen.

Die wichtigste Änderung betrifft alle Wirtschaftsakteurinnen und besteht in der Pflicht, bei Entdeckung einer Nichtkonformität:

- die erforderlichen Korrekturmassnahmen zu ergreifen; und
- das BAKOM zu informieren, wenn diese Nichtkonformität mit Risiken verbunden ist (Art. 18).

Art. 16: Identifikationspflicht

Die Wirtschaftsakteurinnen müssen neu auf Verlangen des BAKOM die Wirtschaftsakteurinnen nennen, die ihnen oder denen sie ein Gerät geliefert haben. Diese Informationen müssen während 10 Jahren vorgelegt werden können.

Art. 17: Transport- und Lagerungspflichten

Die Importeurinnen und die Händlerinnen müssen die erforderlichen Massnahmen ergreifen, damit der Transport und die Lagerung keinen Einfluss auf die Konformität der Geräte haben. Darunter fallen beispielsweise die Feuchtigkeitsbedingungen, unter denen die Geräte gelagert werden, oder die Sorgfalt beim Auf- und Entladen der Geräte.

Art. 18: Verfolgungspflichten

Die wichtigste Neuerung besteht darin, dass die Wirtschaftsakteurinnen die Geräte, die die Endkundinnen und Endkunden sowie die Händlerinnen ihnen zurücksenden, berücksichtigen und gegebenenfalls alle erforderlichen und ausreichenden Massnahmen ergreifen müssen, um die festgestellte Nichtkonformität des Geräts zu beseitigen. Sie können diese Massnahmen auch selber treffen, ohne dass sie durch Rücksendungen auf eine Nichtkonformität aufmerksam gemacht werden. Ausserdem müssen die Herstellerin, die Importeurin und die Händlerin, wenn mit dem Gerät ein Risiko verbunden ist, das BAKOM informieren und ihm Angaben zur Art der Nichtkonformität und den ergriffenen Korrekturmassnahmen machen.

Art. 19: Mitwirkungspflichten

Die Akteurinnen müssen mit dem BAKOM zusammenarbeiten, um die Konformität ihrer Geräte nachzuweisen. Sind Risiken mit den auf dem Markt bereitgestellten Geräten verbunden, kooperieren sie mit dem BAKOM, um die genannten Risiken abzuwenden.

3. Kapitel: Ortsfeste Anlagen

Art. 20

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich den Absätzen 2 und 3 des heutigen Artikels 4. Am Ende des ersten Absatzes heisst es: "den grundlegenden Anforderungen dieser Verordnung entsprechen". Damit wird klar angegeben, dass die ortsfeste Anlage den grundlegenden Anforderungen genügen muss, sobald sie montiert ist und nicht vorher, zum Beispiel wenn die künftige Benutzerin oder der künftige Benutzer sie erhält.

Aus Absatz 3 geht hervor, dass bei Eigentümerwechsel bei einer ortsfesten Anlage die ehemalige Eigentümerin oder der ehemalige Eigentümer die besagten Dokumente der neuen Eigentümerin oder dem neuen Eigentümer übergeben muss.

4. Kapitel: Inbetriebnahme und Nutzung von Betriebsmitteln

Art. 21

Absatz 1 präzisiert die Bedingungen für die Inbetriebnahme eines Betriebsmittels: Es muss nach den Angaben der Herstellerin ordnungsgemäss installiert und gewartet sowie bestimmungsgemäss genutzt werden.

Die Absätze 2 und 3 entsprechen den heutigen Absätzen 1 und 2 von Artikel 16a.

Neu wird präzisiert, dass das reparierte Betriebsmittel den grundlegenden Anforderungen entsprechen muss. So müssen bei der Reparatur identische Bauteile – oder wenn diese nicht verfügbar sind, Bauteile mit identischen Merkmalen – benutzt werden.

5. Kapitel: Ausstellung und Vorführung von Betriebsmitteln

Art. 22

Dieser Artikel entspricht dem aktuellen Artikel 17.

6. Kapitel: Bereitstellung von gebrauchten Betriebsmitteln auf dem Markt

Art. 23

Dieser Artikel entspricht dem aktuellen Artikel 18, ist aber präzisiert worden: Um die gebrauchten Betriebsmittel wieder auf dem Markt bereitstellen zu können, müssen sie die im Zeitpunkt des Inverkehrbringens geltenden Bestimmungen einhalten. Anders gesagt: Die gebrauchten Betriebsmittel müssen in diesem Zustand aufrechterhalten worden sein. Es reicht nicht aus, dass die Betriebsmittel die geltenden Bestimmungen respektiert haben, sie müssen diese Bestimmungen im Zeitpunkt ihrer erneuten Bereitstellung auf dem Markt immer noch respektieren.

7. Kapitel: Kontrolle

Art. 24: Grundsätze

Diese Bestimmung entspricht dem heutigen Artikel 19, wurde aber umformuliert und mit einem Punkt ergänzt (Abs. 5): In der EU sollen die Zollverwaltungen bei der Kontrolle der in Verkehr gebrachten Geräte eine grössere Rolle spielen als bisher. Diese blockieren die Überführung von Geräten in den zollrechtlich freien Verkehr, wenn ein dringender Verdacht besteht, dass die gesetzlichen Bestimmungen nicht eingehalten werden. Da eine solche Bestimmung in der Schweiz Ressourcenprobleme (Räumlichkeiten und Personal) verursachen würde, sieht der Entwurf vor, dass die Zollverwaltungen nur ein Muster der verdächtigen Einfuhr, auf die sie im Rahmen der üblichen Kontrolltätigkeiten gestossen sind, an das BAKOM übermitteln. Der Rest der Sendung wird weitergeschickt, und das BAKOM ist für das weitere Verfahren zuständig. Mit dieser Vorgehensweise ist sicher ein gewisses Risiko verbunden, da die nichtkonformen Geräte in der Zwischenzeit verkauft werden könnten.

Art. 25: Befugnisse

Das BAKOM kann sowohl von den für das Inverkehrbringen verantwortlichen Personen als auch von den professionellen Installateurinnen und Installateuren (Änderung in Zusammenhang mit der Pflicht nach Art. 21 Abs. 3) und den Eigentümerinnen und Eigentümern der ortsfesten Anlage (vorher Betreiberin) die erforderlichen Informationen verlangen. Die Betreiberin verfügt jedoch selten über die erforderlichen Unterlagen. Diese befinden sich im Normalfall bei der Eigentümerin oder dem Eigentümer, die oder der die Dokumente gemäss den neuen Regeln dem BAKOM übermitteln muss. Ausserdem wurde der Absatz 2 angepasst, um den Änderungen in Absatz 1 Rechnung zu tragen, sodass sich die Behörde in jedem Fall an die richtige Person wenden kann.

In Absatz 3 werden Störungen ausdrücklich als Faktor für einen dringenden Verdacht dafür bezeichnet, dass die Bestimmungen nicht eingehalten wurden.

Art. 26: Prüfungen durch eine Stelle

Um den Auftrag betreffend Marktüberwachung zu erfüllen, verfügt das BAKOM über ein eigenes Prüflabor, wo es an den auf dem Markt erhobenen Mustern Prüfungen durchführt. Dies ist im Vergleich zu einer Inanspruchnahme einer externen Prüfungsstelle viel schneller und kostengünstiger für die Person, die für die Bereitstellung auf dem Markt verantwortlich ist. Letztere kann dennoch verlangen, dass ein drittes Labor das erhobene Muster ebenfalls prüft, wenn das BAKOM durch seine Prüfung festgestellt hat, dass das betroffene Gerät den grundlegenden Anforderungen nicht entspricht. In diesem Fall wird sie die Kosten tragen, wenn die Prüfungen die Nichtkonformität der getesteten Anlage nachweisen. Wie bereits heute wird die betroffene Person vor den Prüfungen angehört.

Das BAKOM kann Prüfungen durch eine Stelle durchführen lassen, wenn es diese nicht selber vornehmen kann (wenn geeignete Ressourcen oder Materialien fehlen). In diesem Fall beauftragt das BAKOM selber eine externe Prüfungsstelle, ohne die für die Bereitstellung auf dem Markt verantwortliche Person anzuhören. Im Gegenzug wird dieser Person nur der Betrag in Rechnung gestellt, den das BAKOM fakturiert hätte, wenn es die Prüfung selber durchgeführt hätte. Ziel ist es, die neuen Technologien oder die Nischensektoren nicht zu benachteiligen.

Art. 27: Massnahmen

Er entspricht dem Artikel 22 mit ein paar wenigen formellen Änderungen.

8. Kapitel: Störungen

Art. 28

Neben einigen formellen Änderungen am heutigen Artikel 22a wurde präzisiert, dass das BAKOM kostenlos Zugang zu allen Betriebsmitteln hat, um die Herkunft der Störung zu ermitteln. Die aktuelle Regelung in Artikel 22a Absatz 4 wurde gestrichen, weil sie Probleme bei der Anwendung darstellte. Der Grundsatz, dass das BAKOM in allen Fällen über die zu treffenden Massnahmen entscheidet, bleibt bestehen (Abs. 3). Schliesslich wurde der Absatz betreffend die Erhebung der Gebühren in den Artikel 29 verschoben, welcher die Gebühren im Allgemeinen regelt.

9. Kapitel: Gebühren

Art. 29

Neben einigen formellen Änderungen am heutigen Artikel 23 und der Aufnahme einer Bestimmung betreffend die Kosten bei der Ermittlung von Störungen (aktuell Art. 22 Abs. 5) verweist der Entwurf für die Berechnung der Gebühren nun nicht mehr auf eine andere Verordnung, sondern enthält selber die für die Berechnung notwendigen Grundlagen, die den heute geltenden Beträgen entsprechen (Stundentarif von CHF 210).

10. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 30: Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Die heute geltende Verordnung wird aufgehoben (Abs. 1) und mehrere Verordnungen, die auf sie verweisen, müssen in Bezug auf das Annahmedatum angepasst werden (Abs. 2). Die revidierte Bestimmung betreffend die Störungen muss ebenfalls in sein Gegenstück im Bereich der Fernmeldeanlagen, das sich in der Verordnung über Frequenzmanagement und Funkkonzession geregelt ist, übernommen werden (Abs. 3).

Art. 31: Inkrafttreten

Gleich wie die Richtlinie der EU wird die neue Gesetzgebung am 20. April 2016 in Kraft treten.

Hervorzuheben ist, dass es wie in der EU keine Übergangsfrist gibt, da die grundlegenden Anforderungen nicht geändert wurden. Das Vorsehen einer Übergangsfrist in der Schweiz würde im Rahmen des MRA ein Problem darstellen. Ein während dieser Frist legal auf dem Schweizer Markt in Verkehr gebrachtes Betriebsmittel könnte auch auf den europäischen Markt gebracht werden – allerdings nicht mehr nach der europäischen Gesetzgebung. Das BAKOM wird aber bei den Kontrollen nach der Änderung der Gesetzgebung eine gewisse Nachsicht walten lassen.

Anhänge

Anhang 1: Konformitätskennzeichen

Anhang 1 enthält die Beschreibung des schweizerischen Konformitätskennzeichens (CH) und die anwendbare Regel bei Vergrösserungen. Ebenfalls als Konformitätskennzeichen akzeptiert wird jenes der EU (CE). Beim Anbringen dieses Zeichens müssen die allgemeinen Grundsätze, die in Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 definiert werden, eingehalten werden. So ist es zum Beispiel verboten, auf einem Produkt Kennzeichen, Zeichen oder Aufschriften anzubringen, die geeignet sind, Dritte betreffend die Bedeutung oder die grafische Gestaltung des CE-Zeichens oder betreffend beide Aspekte irrezuführen.

Anhang 2: Interne Fertigungskontrolle

Der Inhalt dieses Anhangs wurde neu formuliert, um dem NLF Rechnung zu tragen. Ausser in Bezug auf die Anbringung des Konformitätskennzeichens (Punkt 5) wurde keine materielle Änderung vorgenommen.

Eine Pflicht, die auch in der europäischen Richtlinie aufgeführt ist, wurde im Verfahren ergänzt: Die Herstellerin muss die nach der durchgeführten Konformitätsbewertung erfolgten Änderungen berücksichtigen, wie zum Beispiel Änderungen der Merkmale des Geräts oder der anwendbaren technischen Normen. Die Konformitätsbewertung ist dadurch ein ständiger Prozess. Ausserdem wurde definiert, welche Aufgaben eine Herstellerin nicht an ihre bevollmächtigte Person delegieren kann (Entwurf und Herstellung der Geräte, Erstellung der technischen Unterlagen). Diese Einschränkungen sind in der europäischen Richtlinie auch an anderer Stelle zu finden. Die letzten beiden Punkte gelten auch für das in Anhang 3 beschriebene Verfahren.

Anhang 3: Baumusterprüfung, gefolgt von der Konformität mit der Bauart auf der Grundlage einer internen Fertigungskontrolle

Dieses Konformitätsbewertungsverfahren ersetzt das heutige Verfahren (Verfahren zur Prüfung durch die Konformitätsbewertungsstelle), um dem NLF zu entsprechen. Das Verfahren unterscheidet sich vor allem in folgenden Punkten:

- Die Konformitätsbewertungsstelle muss sich laufend über die Entwicklung der Technik informieren und ihre Auswirkungen auf das Gerät, für das sie eine Konformitätserklärung ausgestellt hat, beurteilen. Gegebenenfalls informiert sie die Herstellerin, die ihre Bewertung vervollständigen muss (Teil I, Punkt 7.1).
- Die Herstellerin muss die Konformitätsbewertungsstelle über jede Änderung am Gerät, die die Konformität beeinträchtigen könnte (Teil I, Punkt 7.2), informieren. Wenn nötig führt die konsultierte Stelle eine zusätzliche Bewertung durch und stellt eine Ergänzung zur ursprünglichen Bescheinigung aus.
- Neue Pflichten (Teil I, Punkt 8) für die Konformitätsbewertungsstelle werden eingeführt. Sie muss das BAKOM unter anderem über alle ausgestellten, vervollständigten oder zurückgezogenen Bescheinigungen unterrichten. Sie muss auch die übrigen Konformitätsbewertungsstellen über verweigerte, zurückgezogene oder auf andere Weise eingeschränkte Bescheinigungen informieren. Das BAKOM und die anderen Stellen können eine Kopie der Bescheinigungen und ihrer Ergänzungen erhalten. Das BAKOM kann ausserdem eine Kopie der technischen Unterlagen und der Ergebnisse der durch die Konformitätsbewertungsstelle vorgenommenen Prüfungen verlangen.
- Auch hier muss die Herstellerin neu ein Konformitätskennzeichen anbringen (Teil II, Punkt 3.1.).

Anhang 4: Vorlage Konformitätserklärung

Die zu benutzende Vorlage für die Konformitätserklärung muss in Übereinstimmung mit dem Konformitätskennzeichen, das auf den Geräten angebracht wird, sein: Wird das schweizerische Konformitätszeichen angebracht, so muss die Vorlage nach Absatz 1 benutzt werden. Ist hingegen das CE-Konformitätskennzeichen auf dem Gerät, so ist die in Anhang IV der Richtlinie 2014/30/EU enthaltene Vorlage zu benutzen. Das Ziel besteht darin, eine Kohärenz zwischen dem Konformitätskennzeichen und der Konformitätserklärung zu behalten.

Es ist zu bemerken, dass im Vergleich zur aktuellen Vorlage einer Konformitätserklärung der Inhalt um die Information über die Konformitätsbewertungsstelle ergänzt wurde, die gegebenenfalls konsultiert wurde.

Die Unterschiede zwischen der schweizerischen und der europäischen Konformitätserklärung beruhen im Hinweis auf die anwendbare Gesetzgebung (Punkt 5) und im Titel der Konformitätserklärung (EU-Konformitätserklärung).